

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/74 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1974

**über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 133/73 der Kommission vom 19. Januar 1973 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3451/73⁽⁶⁾, beträgt die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen 30 Tage bei Getreide, Reis und Bruchreis. Für Getreideverarbeitungs-erzeugnisse mit Ausnahme von Malz, Maismehl sowie Grob- und Feingrieß von Mais wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenzen gemäß Absatz 2 dieses Artikels 1 auf den laufenden Monat und die drei darauffolgenden Monate festgesetzt.

Bei der Festsetzung der vorgenannten Gültigkeitsdauer für die verschiedenen Erzeugnisse wurde insbesondere dem beträchtlichen Preisanstieg auf dem Weltmarkt und der Versorgungslage auf dem Markt der Gemeinschaft Rechnung getragen.

Seit kurzem zeichnet sich für einige Getreide- und Reisarten auf dem Weltmarkt die Tendenz zu einer ausgewogeneren Lage ab. Außerdem stehen in der Gemeinschaft größere Mengen dieser Erzeugnisse als ursprünglich vorgesehen für die Ausfuhr zur Verfügung. Um es dem Handel zu ermöglichen, vor Eintreffen der neuen Ernte Verpflichtungen für diese Men-

gen einzugehen und deren Absatz zu erleichtern, ist es angebracht, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen dementsprechend festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 603/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern⁽⁷⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 604/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern⁽⁸⁾ sehen eine besondere Gültigkeitsdauer für die im Rahmen dieser Ausschreibungen erteilten Lizenzen vor. Die Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen auf 90 Tage stellt gegenüber dieser besonderen Laufzeit eine günstigere Regelung dar. Es ist daher angebracht, diese Vorschrift in den vorgenannten Verordnungen aufzuheben. Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 813/74⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 848/74⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 888/74⁽¹¹⁾ und (EWG) Nr. 994/74⁽¹²⁾ im Hinblick auf die Ausschreibungen der Ausfuhrabschöpfung für bestimmte Reissorten festgesetzte besondere Gültigkeitsdauer aufzuheben.

Die Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Ausschreibungen von Interventionsgetreide erteilten Lizenzen ist so beibehalten worden, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 932/74⁽¹⁴⁾, festgesetzt wurde. Die Festsetzung auf 90 Tage für Grundgetreide rechtfertigt eine längere Gültigkeitsdauer für die Ausfuhr von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen nicht mehr.

Die Verordnung (EWG) Nr. 133/73 wurde mehrmals geändert. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, diese Verordnung aufzuheben und sie durch eine andere zu ersetzen, in der alle zur Zeit in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 geltenden Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen enthalten sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1974, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1974, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 11.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 100 vom 10. 4. 1974, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1974, S. 13.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1974, S. 37.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1974, S. 12.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlicenzen für die in diesen Vorschriften genannten Erzeugnisse neunzig Tage vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an.

(2) Abweichend von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlicenzen für die in dieser Vorschrift genannten Erzeugnisse vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlicenzen für die in dieser Vorschrift genannten Erzeugnisse vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

(4) Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gelten die Ausfuhrlicenzen für das in dieser Vorschrift genannte Erzeugnis dreißig Tage vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 an.

Artikel 2

Die Anwendung der Vorschriften des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird ausgesetzt.

Artikel 3

Die Artikel 6 der Verordnungen (EWG) Nr. 603/74, (EWG) Nr. 813/74 und (EWG) Nr. 848/74, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 604/74 sowie Artikel 3 und Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 888/74 und (EWG) Nr. 994/74 werden aufgehoben. Sie bleiben jedoch für die auf Grund eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgegebenen Angebots erteilten Ausfuhrlicenzen anwendbar.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 133/73 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI